

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER BLASMUSIKVEREINE UND ORTSMUSIKEN

1. Die Stadtgemeinde Mistelbach kann allen Blasmusikvereinen und Musiken, die ihren Sitz in der Großgemeinde Mistelbach haben und zu deren regelmäßigen Aufgaben es gehört, die Musik zu pflegen, die Jugend musikalisch heranzubilden und an öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen, eine Förderung zu gewähren.
2. Die Höhe der jährlichen Unterstützung ergibt sich auf Grund des nachfolgenden Punktesystems, welchem nachfolgende Bewertungskriterien zu Grunde gelegt sind.

a.) Stärke der Kapelle

Pro gemeldeten Musiker

1 Punkt

Sollte ein Musiker bei mehreren Ortsmusiken im Gemeindebereich angehören, so hat die Kapelle dieses Ortes Anspruch auf einen Punkt, in dem der Musiker seinen Wohnsitz hat.

Ist ein Musiker neben der Ortsmusik auch noch musikalisch aktives Mitglied bei einer der Blasmusikverband gemeldeten Kapelle, so gebührt jeder von beiden Kapellen ein Punkt für dieses gemeinsame Mitglied.

Die Stadtgemeinde Mistelbach benötigt zum Zweck der Überprüfung der Stärke einer Kapelle die Vorlage einer genauen Mitgliederliste und schreibt diese für die Erreichung einer Förderung bindend vor.

In der Mitgliederliste sind die Musiker namentlich mit Anschrift und Geburtsjahr anzuführen.

b.) Bewertung der Ausrückungen

Konzerte innerhalb des Gemeindegebietes	4 Punkte
Konzerte außerhalb des Gemeindegebietes	1 Punkt
Begräbnisse	1 Punkt
Kirchliche Anlässe	1 Punkt
Ausrückungen für Private und für Körperschaften	1 Punkt
Ausrückungen im Auftrag der Gemeinde	1 Punkt
Ausrückungen für politische Parteien / politischen Anlässen	1 Punkt

Als Ausrückung gilt nur ein musikalischer Einsatz in seiner Gesamtheit, d.h. von der Einkleidung in die Uniform über die musikalische Darbietung (ev. auch mehrere) bis zur Umkleidung in Zivil. Mehrere musikalische Darbietungen in einer Folge gelten prinzipiell als Ausrückung. Im Zweifelsfalle entscheidet die Stadtgemeinde. Jede angeführte Ausrückung ist zu belegen. Bei Konzerten die aus keinem bestimmten Anlass und auch für keine bestimmte Organisation oder Person abgehalten werden, ist die Beibringung einer Bestätigung des jeweiligen Ortsvorstehers, eines ortszuständigen Gemeinderates oder die Vorlage einer Einladung oder eines Programms erforderlich.

Bei Ausrückungen aus kirchlichen, politischen und privaten Anlässen ist eine Bestätigung des jeweiligen Auftragsgebers beizubringen. Die Bestätigung hat den Ort, den Anlass und das Datum, sowie die Stärke der ausgerückten Kapelle zu enthalten. Unvollständige Bestätigungen oder Ausrückungen, die nicht belegt werden können, bleiben bei der Punktevergabe unberücksichtigt.

c.) Bewertung der Eigenleistungen

Alle Musikkapellen, die ein Kassabuch führen und alle Ausgaben und Einnahmen belegen können, erhalten pro angefangene € 100,- Ausgaben für die Kapelle einen Punkt.

Ausgaben die nicht der Musikkapelle direkt zugute kommen bzw. Auszahlungen an die Musiker bleiben unberücksichtigt und erbringen keinen Punkt.

d.) Erhaltung des musikalischen Niveaus

Musikkapellen die ihr musikalisches Niveau durch Teilnahme an Wertungsspielen unter Beweis stellen können, verdoppeln ihre Punkteanzahl.

Der Nachweis über die Teilnahme und auch über den Erfolg kann durch Urkunden, Teilnahmebestätigungen usw. erbracht werden.

3.) Einreichfrist

Um eine Förderung für das abgelaufene Jahr zu erlangen, muss bis spätestens 28. Februar des folgenden Jahres bei der Stadtgemeinde Mistelbach angesucht werden, wobei sämtliche erforderliche Unterlagen dem Ansuchen anzuschließen sind.

4.) Die Wertigkeit eines Förderpunktes

richtet sich nach der Höhe der im Budget vorgesehenen Mittel. Die Berechnungsformel für die Ermittlung der Förderung lautet daher:

Ansatzposten im VA

Summe aller Punkte x Anzahl der erreichten Punkte = FÖRDERUNG

5.) Prüfungsrecht

Die Stadtgemeinde Mistelbach ist berechtigt, sämtliche Angaben der Förderungswerber zu überprüfen.

6.) Außergewöhnliche Ausgaben

wie z.B. Anschaffung von Instrumenten oder Uniformen können unabhängig vom vorstehenden Punktesystem gefördert werden.

6.) Nachweis der zweckgebunden Verwendung

Die geförderte Musikkapelle ist verpflichtet auf Verlangen, die widmungsgemäße Verwendung der Förderung mittels Originalbelegen nachzuweisen.